

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Einleitung**
- 2. Verpackung**
 - 2.1 Fracht- und Verpackungsplanung
 - 2.2 Verpackungsfestlegung und Freigabe
 - 2.3 Waren- / Behälterkennzeichnung
 - 2.4 Behälterreinigung
 - 2.5 Mehrwegverpackung
 - 2.6 Leergutsteuerung
 - 2.7 Behälterkonto
- 3. Lieferinformation**
 - 3.1 Datenfernübertragung
 - 3.2 Lieferabruf
 - 3.3 Auftragsabwicklung
 - 3.4 Auftragsverfolgung
 - 3.5 Fertigungs- und Materialfreigabe
 - 3.6 An- und Auslaufsteuerung
- 4. Anlieferung**
 - 4.1 Warenbegleitpapiere
 - 4.2 Dokumentation
 - 4.3 Warenanlieferung
 - 4.4 Warenanlieferungszeiten
- 5. Rückversand von Reklamationsware**

Anhang 1: Verpackungsdatenblatt

Anhang 2: Warenanhänger nach VDA 4902

Anhang 3: VDA-Belege und Warenkennzeichnung

1. Einleitung

Dieses Dokument beschreibt die logistischen Anforderungen im Belieferungsprozess zwischen Montaplast GmbH und seinen Lieferanten, unter Berücksichtigung der aktuellen VDA-Standards und gilt als vertragliche Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die geltenden EU-Bestimmungen finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Einhaltung dieser Anforderungen stellt ein wesentliches Kriterium zur Gewährleistung einer hohen Kundenzufriedenheit und der Erreichung der geforderten Qualitätsziele dar.

In Einzelfällen können zusätzlich zu den beschriebenen Anforderungen und Abläufen Sonderregelungen notwendig werden. Diese werden im Bedarfsfall bilateral zum entsprechenden Zeitpunkt mit dem Einkauf abgestimmt und in der Verpackungsvorschrift schriftlich festgehalten.

2. Verpackung

Grundsätzlich ist der Lieferant für die Verpackung und deren Auslegung verantwortlich.

Montaplast behält sich das Recht vor, die Behälter, die über den Teilepreis oder als einmalige Investitionszahlung zum Serienanlauf bezahlt worden sind, nach Ende der Laufzeit, bzw. nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, zu übernehmen.

Montaplast akzeptiert ohne vorherige Freigabe keine Kostenübernahme für Ersatz- bzw. Ausweichverpackung oder zusätzlich benötigte Verpackungshilfsmittel.

Der Lieferant muss auch ohne verfügbare Serienverpackung in qualitativ einwandfreiem Zustand seiner Lieferverpflichtung nachkommen.

Der Lieferant ist kontinuierlich zur Optimierung der Verpackung (Sicherstellung der Teileanlieferqualität, Packdichtenoptimierung, Einpack- und Entnahmeprozess, Verpackungshandling, usw.) verpflichtet und tritt gegebenenfalls mit der zuständigen Person bei Montaplast in Verbindung.

Montaplast ist berechtigt, Lieferungen in falscher oder mangelhafter Verpackung, beschädigte Behälter, Behälter mit nicht eindeutiger und/oder falscher Kennzeichnung zurückzuweisen und/oder Zusatzkosten in Rechnung zu stellen.

2.1 Fracht- und Verpackungsplanung

Folgende Punkte sind bei der Verpackungsplanung nach Möglichkeit zu berücksichtigen:

Standard Abmaß: 1.200 mm x 800 mm x max. 1.000 mm
1.200 mm x 1.000 mm x max. 1.000 mm

Bildung von vollständigen Lagen und sortenreine Ladeeinheiten (eine Sachnummer je Ladeinheit).

Sicherung der Ladeinheit, z.B. durch Bänderung. Bevorzugt ist Kunststoffband zu verwenden. Stahlband ist nur zulässig, wenn es das zu transportierende Gut auf Grund seiner Eigenschaften erfordert. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Unter Berücksichtigung der ergonomischen Grenzwerte für zumutbare Last nach BMA-Gutachter sind max. 15 kg Vollgutgewicht je Verpackungseinheit einzuhalten. Das Gesamtgewicht einer Ladeinheit sollte 550 kg nicht überschreiten.

Die angelieferte Ware muss mit einem handelsüblichen Flurförderfahrzeug (z.B. Hubwagen) zu entladen sein. Anlieferung von losem Material bzw. loser Kleinladungsträger sind nicht zulässig.

Bei Verwendung von Kartonage ist sicherzustellen, dass diese bis mindestens 2,0 m stapelbar ist.

Bei Einsatz von Einwegverpackung/Kartonagen, sind folgende Grundmaße (LxBxH) einzuhalten:

600 mm x 400 mm x max.280mm
400 mm x 300 mm x max.280mm
300 mm x 200 mm x max.280mm
200 mm x 150 mm x max.200mm

Für alle Einwegverpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

Sollten Mehrwegverpackungen zum Einsatz kommen, so ist das VDA-KLT System zu bevorzugen (z.B. KLT 4314/4315, 4328/4329, 6428/6429 usw.). Des Weiteren ist die modulare Verbundlagenstapelung nach VDA 4500 anzuwenden.

Bei der Bildung von Ladeeinheiten sind Euroholzpaletten und der VDA Deckel A1208 zu bevorzugen.

Eine Qualitätsminderung der anzuliefernden Einheiten durch Schmutz, Nässe oder sonstige äußere Einflüsse ist mit geeigneten Vorsorgemaßnahmen zu verhindern.

Bei der Wahl des Frachträgers ist darauf zu achten, dass eine Rampenentladung als auch eine Seitenentladung möglich ist.

2.2 Verpackungsfestlegung und Freigabe

Die Freigabe einer Verpackung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine beschädigungsfreie Teileanlieferung. Folgender Ablauf ist hierzu einzuhalten:

- Das Verpackungsdatenblatt ist vom Lieferanten auszufüllen. Die Vorlagen erhalten Sie unter www.montaplast.com im Bereich Beschaffung.
- Die Erstanlieferung ist deutlich als Verpackungsversuch zu kennzeichnen und bei Montaplast frühzeitig anzukündigen und vorzustellen.
- Durch einen positiven Verpackungsversuch erhält der Lieferant in Abstimmung mit den Fachabteilungen Produktion und Logistik die Freigabe des Verpackungsdatenblattes durch den Einkauf.
- Der Lieferant verpackt gemäß freigegebenen Verpackungsdatenblatt.
- Bei Anlieferungen ohne freigegebenes bzw. Missachtung des freigegebenen Verpackungsdatenblatt behält sich Montaplast vor, die Anlieferung abzulehnen oder entsprechende Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- Gibt es Änderungen oder Optimierungen (wie z.B. Füllmengenoptimierung, Ersatzverpackung etc.), muss ein neues Verpackungsdatenblatt abgestimmt und freigegeben werden.
- Die auf dem Verpackungsdatenblatt festgelegten Füllmengen sind - bis auf einzeln freigegebene Restmengenanlieferungen – stets einzuhalten.

2.3 Waren- / Behälterkennzeichnung

Alle angelieferten Waren (jedes Packstück, jeder KLT, Behälter bzw. Karton) sind mit einem Warenanhänger nach VDA 4902 Version 4 bzw. ODETTE zu kennzeichnen (siehe Anhang). Der Beleg ist verliersicher zu befestigen und muss ohne zusätzlichen Aufwand mit einer Barcodepistole lesbar sein.

Beim Anbringen der Warenanhänger ist zu gewährleisten, dass evtl. noch vorhandene alte Warenanhänger entfernt werden.

Bei Verwendung von KLT-Behältern dürfen keine Klebebelege benutzt werden. Die Warenanhänger sind so an jedem Behälter anzubringen, dass sie bei Mehrfachstapelung bzw. Anlieferung mehrerer Paletten, Gitterboxen, etc. der Anhänger immer auf derselben Seite gut sichtbar sind. Falls die Sendung nicht eindeutig identifizierbar ist, behalten wir uns vor, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden.

Alle Spezialladungsträger sind mit einer eindeutigen Ladungsträger-Nr. gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Nummer wird auf Anfrage von Montaplast vergeben. Sollten die Ladungsträger in das Eigentum von Montaplast übergehen, ist zusätzliche ein Montaplast-Logo sowie der Schriftzug „Eigentum Montaplast“ auf die Ladungsträger zu bringen.

2.4 Behälterreinigung

Behälter aus dem Eigentum von Montaplast als auch aus dem Eigentum des Lieferanten oder sonstiger Dritter werden von Montaplast "besenrein" (d.h. von losen Verpackungsresten über Kopf entleert) bereitgestellt bzw. zurückgegeben. Qualitative Anforderungen an das zu liefernde Teil bestimmen den Reinigungsgrad der Ladungsträger und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten zu realisieren.

Montaplast ist bestrebt, alte Belege/Klebspunkte von Ladungsträgern zu entfernen. Sollten sich dennoch Belege/Klebspunkte an leeren Behältern befinden, muss der Lieferant diese vor Verwendung entfernen.

2.5 Mehrwegverpackung

Bei Mehrwegverpackung die von Montaplast angeschafft wird, steht dem Lieferanten für seinen Fertigungsstandort Verpackung für max. 3 Arbeitstage zur Verfügung. Die Ladungsträger dürfen nicht zweckentfremdet werden und dienen als Versandverpackung. Eventuelle Zusatzbedarfe für z.B. Losgrößenproduktion o.ä. sind vom Lieferanten eigenverantwortlich zu beschaffen.

2.6 Leergutsteuerung

Für den Leergut-Rückversand von Montaplast an den Lieferanten ist der Lieferant verantwortlich (inkl. Kosten/Organisation)

2.7 Behälterkonto

Montaplast behält sich vor mit jedem Lieferanten ein Behälterkonto zu führen. Sollte der Lieferant die Ladungsträger beschafft haben, so ist die Gesamtmenge je Sachnummer an den Einkauf zu melden.

Im Falle einer Kontoführung erstellt Montaplast monatlich einen Behälterkontoauszug und stellt diesen dem Lieferanten zur Abstimmung zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet den Behälterkontoauszug auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Macht er innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwände, gelten die in dem Behälterkontoauszug dokumentierten Bestände als bestätigt. Sie sind rechtsverbindliche Grundlage für Differenzklärungen im Rahmen einer Inventurabwicklung und eventuellen Schadensersatzansprüchen.

Nach Fristablauf kann der Lieferant Berichtigungen nur verlangen, wenn er die unrichtige Bestandsermittlung nachweist. Differenzhinweise sind schriftlich einzureichen, dem Schreiben sind entsprechende Buchungsunterlagen wie Kopien der Lieferscheine, berichtigte DFÜ-Protokolle, Frachtbriefe usw. beizufügen.

Abweichend kann auch eine Bestandsfortschreibung beim Lieferanten vereinbart werden.

Der Lieferant verpflichtet sich min. einmal im Jahr eine Jahresinventur durch zu führen. In Ausnahmefällen sind je nach Bedarf auch ein bis zwei Zwischeninventuren durchzuführen.

Montaplast verwaltet Mehrwegverpackungen in einer 1:1 Beziehung. D.h. sollten z.B. Euroholzpaletten oder Gitterboxen angeliefert werden, können diese nicht über ein Speditionskonto verwaltet werden. Wenn ein 1:1 Tausch bei Anlieferung vereinbart ist und der Frachtführer kein Leergut aufnimmt, liegt die Verantwortung einer späteren Klärung beim Lieferanten. Wenn später von einem Spediteur Leergut abgeholt werden soll, muss dieser im Auftrag des Lieferanten erscheinen.

Sollten Mehrwegladungsträger zum Einsatz kommen und Montaplast kommt nicht eigenständig auf den Lieferanten zu, hat sich dieser spätestens 3 Monate nach Erstanlieferung bei Montaplast zu melden um die Bestandsführung abzustimmen. Eventuell spätere Wertersatzforderungen können ansonsten nicht akzeptiert werden.

3. Lieferinformation

3.1 Datenfernübertragung

Grundsätzlich soll die Kommunikation zwischen Montaplast und seinen Lieferanten per EDI (Electronic Data Interchange) durchgeführt werden. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Voraussetzungen zur Kommunikation mit Montaplast vor Serienbelieferungsbeginn zu schaffen. Hierbei stellt Montaplast für den Austausch der u.a. VDA-Nachrichtenformate entweder Direkt-EDI oder WEB-EDI als Kommunikationsschnittstelle zur Verfügung.

In Anlehnung an bestehende VDA- Normen sollen folgende Nachrichten zum Einsatz kommen:

VDA 4905 - EDI von Lieferabrufen

VDA 4906 - EDI von Rechnungen

VDA 4912 - EDI Warenbegleitschein

VDA 4913 – EDI von Lieferschein und Transportdaten

VDA 4927 - EDI von Ladungsträger – Kontoauszügen (-Bewegungen)

Die Packstücknummer auf dem VDA-Warenanhänger darf sich in einem Zeitraum von 5 Jahren nicht wiederholen.

Um eine bessere Lesbarkeit gewährleisten zu können, ist, wenn möglich der Barcodetyp 128 anzuwenden.

Den Ansprechpartner zur Schnittstellenabstimmung (bzgl. Kann- und Pflichtfelder nach VDA, bzw. Verfallsdatum, Werksprüfzeugnis etc.) erhalten Sie von der Abteilung Einkauf.

3.2 Lieferabruf

Lieferabrufe werden auf rollierender Basis übermittelt. Sie werden regelmäßig aktualisiert und enthalten Bedarfe mit einem unverbindlichen Horizont soweit wie MONTAPLAST Kundenabrufe vorliegen.

Darauf basierend stellt LIEFERANT sicher, dass seine Produktionskapazität für dieses Volumen ausreicht und dass seine Vorlieferanten imstande sind das Vormaterial entsprechend zu liefern.

Der letzte Lieferabruf ist bindend und ersetzt frühere Lieferabrufe.

3.3 Auftragsabwicklung

Die im Lieferabruf genannten Termine sind Eingangstermine bei MONTAPLAST. Abweichende Regelungen müssen gesondert vereinbart werden. LIEFERANT prüft den eingegangenen Lieferabruf auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität (z.B. Name Lieferant, Teilenummer, Menge, Termin). Bei Auffälligkeiten kontaktiert LIEFERANT unverzüglich den zuständigen MONTAPLAST-Ansprechpartner.

Lieferabrufe werden für ihn verbindlich, wenn LIEFERANT nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht und MONTAPLAST mitteilt, dass er die Anforderungen nicht oder nur abweichend erfüllen kann. Eine Auftragsbestätigung ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Der LIEFERANT hat ein funktionsfähiges Eskalationsmanagement bei Auftreten von Prozessabweichungen nachzuweisen.

3.4 Auftragsverfolgung

LIEFERANT führt kontinuierlich eine interne Auftragsverfolgung durch. Hinsichtlich des Fertigungsfortschrittes kann LIEFERANT jederzeit Auskunft geben. LIEFERANT stellt eine durchgängige transparente Auftragsverfolgung bei seinen Unterlieferanten sicher.

Ein Frühwarnsystem zur Erkennung von Lieferproblemen ist von LIEFERANT zu installieren. Das Vorhandensein von Notfallplänen und eines effektiven Krisenmanagements ist erforderlich und auf Anforderung nachzuweisen.

Treten Störungen mit Auswirkungen auf Liefertermin oder Liefermenge gegenüber MONTAPLAST auf, hat LIEFERANT die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Wird erkennbar, dass trotz der eingeleiteten Maßnahmen Vereinbarungen oder Zusagen nicht eingehalten werden können, hat LIEFERANT den MONTAPLAST-Ansprechpartner hierüber unaufgefordert und unverzüglich per E-Mail/Fax zu informieren und einen neuen Liefertermin bzw. eine neue Liefermenge mitzuteilen.

3.5 Fertigungs- und Materialfreigabe

LIEFERANT ist verpflichtet, die bestellten Produkte und ggf. damit verbundene weitere Materialien zu liefern.

Fertigungsfreigaben sind rechtsverbindliche Bestellungen von Fertigungserzeugnissen, die zu den im zuletzt aktualisierten Lieferabruf genannten Lieferterminen zu liefern sind.

Materialfreigaben sind Grundlage der Abnahmeverpflichtung von Vormaterialien durch MONTAPLAST, dass LIEFERANT für die Produktion der von MONTAPLAST im Lieferabruf ausgewiesenen Mengen geordert hat.

Fertigungs- und Materialfreigaben beziehen sich auf Eintrefftermine bei MONTAPLAST.

Zeiträume für Fertigungs- und Materialfreigaben sind im Allgemeinen im entsprechenden Liefervertrag geregelt. Standardmäßig sind 1 Monat Fertigungsfreigabe und zus. 1 Monat Materialfreigabe im Lieferabruf eingestellt. Bedarfsmengen über Fertigungs- und Materialfreigaben hinaus sind unverbindliche Planzahlen (Vorschau), nach denen LIEFERANT seine Fertigungskapazität ausrichtet.

Falls MONTAPLAST eine Bestellung innerhalb der Fertigungsfreigabe storniert, ohne weitere Abrufe im Planungshorizont platziert zu haben, entscheidet MONTAPLAST über Abnahme der Produkte innerhalb eines angemessenen Zeitraumes oder Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises.

Falls MONTAPLAST eine Bestellung innerhalb der Materialfreigabe storniert, ohne weitere Abrufe im Planungshorizont platziert zu haben, erstattet MONTAPLAST dem LIEFERANTEN die für das Material aufgewandten Kosten – vorausgesetzt, LIEFERANT weist nach, dass er das entsprechende Material in einem angemessenen Zeitraum nicht anderweitig aufbrauchen kann. MONTAPLAST behält sich das Recht vor, die bezahlten Materialien/Rohstoffe abzunehmen.

3.6 An- und Auslaufsteuerung

In der An- und Auslaufphase erwartet MONTAPLAST eine erhöhte Flexibilität vom LIEFERANTEN. Hierfür ist eine Kapazitätsplanung erforderlich, um gerade auch kleine Stückzahlen mengen- und termingerecht liefern zu können.

Die Kapazitätsplanung muss rechtzeitig zwischen MONTAPLAST und LIEFERANT abgestimmt werden.

4 Anlieferung

4.1 Warenbegleitpapiere

Jede Warenlieferung muss per DFÜ nach VDA 4913 und unter Verwendung eines DFÜ-Warenbegleitscheins nach VDA 4912, angekündigt werden.

Über Spediteure abgewickelte Warenanlieferungen bedürfen der Verwendung eines vollständig ausgefüllten Speditionsauftrages nach VDA 4922 bzw. eines Speditionsauftrags nach DIN 5018.

4.2 Dokumentation

Neben den geforderten Warenbegleitpapieren sind dem Frachtführer in jedem Fall zusammenhängend die verwendeten Lieferpapiere (Lieferschein, Warenbegleitschein, Frachtbrief) zu übergeben.

Zur Gewährleistung einer korrekten Erfassung der Ladehilfsmittel (Paletten, KLT, Behälter, Gitterboxen, Deckel etc.) ist es notwendig, diese mit den entsprechenden Montaplast-Ident-Nummern oder Materialnummern auf den Lieferscheinen auszuweisen.

4.3 Warenanlieferung

Die Anlieferung hat im Regelfall mit sortenreinen Paletten zu erfolgen. Dieses ist unbedingt dann einzuhalten, wenn über den Lieferabruf unterschiedlich Abladestellen vorgegeben sind.

Lassen sich bei geringen Bestellmengen keine kompletten Ladeeinheiten bilden, können Behälter mit unterschiedlichen Materialnummern zu einer Sammelladeeinheit zusammengestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einzelverpackungen gem. VDA Richtlinien gekennzeichnet ist.

4.4 Warenanlieferungszeiten

Nachfolgend finden Sie unsere Anlieferadressen und deren Warenanlieferungszeiten:

Werk 1:

Montaplast GmbH
Krottorfer Strasse 25
51597 Mosbach
06:00 – 20:00 Uhr Mo. – Fr.

Werk 2:

Montaplast GmbH
Starrenweg 2
Zwischenlager
51597 Morsbach
06:00 – 22:00 Uhr Mo. – Fr.

Werk 3:

Montaplast GmbH
Nordstrasse 2
51597 Morsbach
00:00 – 24:00 Uhr Mo. – Fr.

Werk 6:

Brucherseifer Transport + Logistik GmbH
Walzwerkstrasse 24
57537 Wissen
07:00 – 16:00 Uhr Mo. – Fr.

Sind Anlieferungen außerhalb des o. a. Zeitfensters notwendig, sind diese im Vorfeld mit der bestellenden Fachabteilung abzustimmen.

4.5 Anliefertag

Der Tag der Anlieferung ist der in der Bestellung oder im Abruf genannte, bzw. mit dem Montaplast Disponenten vereinbarte Wochentag.

5 Rückversand von Reklamationsware

Lieferanten haben nach Zusendung des Prüfberichtes innerhalb von 3 Arbeitstagen die reklamierte Ware auf eigene Kosten und Risiko abzuholen. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall von Montaplast selbstständig getroffen werden.

Falls innerhalb von 3 Arbeitstagen die reklamierte Ware nicht abgeholt wurde, veranlasst Montaplast den Rückversand „unfrei“.

Anhang 1 – Verpackungsdatenblatt Zukaufteile

Verpackungsdatenblatt Zukaufteile

Dieses Formblatt ist vor Nutzung mit Angaben beim zuständigen Einkaufsbeauftragten und Fertigung zu besetzen.

1.0 Lieferant:	
1.1 Lieferantname:	Muster GmbH
1.2 Lieferant-Nr. (Rechnungsadresse)	L12345
1.2 Lieferant-Nr. (Lieferwerk, falls abweichend zur Rechnungsadresse)	L67890
1.3 Kontaktperson:	Max Mustermann
1.5 Telefon-Nr.:	01234 / 56789
1.6 E-Mailadresse:	Max.Mustermann@test.com

2.0 Allgemeine Angaben		Nummer	Bezeichnung
2.1 Material-Nr. Montaplast:		044345 / 013	Stellmotor
2.3 Maßeinheit:		Stk.	

3.0 Verpackungsstamm (LT)		Nummer	Bezeichnung
3.1 Ladungsträger-Nr. Montaplast:		160704	KL 1200x800
3.2 Füllmenge je Ladungsträger:		50	
3.3 Teilgewicht:		100g	
3.4 Tara Gewicht je LT:		1,4kg	
3.5 Gesamt-Bruttogewicht je LT (max. 15kg):		1,4kg	
3.6 Abmessungen je LT (in mm):		1200x800	

4.0 Verpackungsstück		Nummer	Bezeichnung	Menge je LE
4.1 Palette - Montaplast-Nr.:		01	Holzpalette	1
4.2 Deckel - Montaplast-Nr.:		02	Deckel Blau 1200x800 VDA	1
4.3 Ladungsträger-Montaplast-Nr.:		03	KL 1200x800	12
4.4 Füllmenge je Gebinde:		600		
4.5 Abmessungen je Gebinde:		1200x800		

5.0 Bilder	

6.0 Zusätzl. Text	
5 Lagen á 10 Teile	

7.0 Freigabe		Einkauf	Fertigung
7.1 Name MA Montaplast:			
7.2 Unterschrift:			
7.3 Datum:			

Anhang 2 – Beispiel Warenanhänger nach VDA 4902

(1) Warenempfänger 38436 Volkswagen Werk Wolfsburg		(2) Abladestelle - Lagerort 101QC	
(3) Lieferschein - Nr. (N) 123456 		(4) Lieferantenanschrift (Kurzname, Werk, PLZ, Ort) CCS MAW/3, 12345 Kaiserslautern	
		(5) Gewicht netto 376	(6) Gewicht brutto 403
		(7) Anzahl Packstücke 30	
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 3A0 867 212 AH DNX 			
(9) Füllmenge (Q) 16 		(10) Benennung T-Verkl.B4 HT RE CL Schwarz	
		(11.2) Packmittel-Nr. Kunde (B) 015155 	
(12) Lieferanten-Nr. (V) 18749/2 		(13) Versand-Datum D 94.02.21	
		(14) Änderungsstand Konstruktion KAM3A0042	
(15) Packstück-Nr. (G) G123456789 		(16) Chargen-Nr. (H) 12345678 	

CCS_Einfach_123_12345_Kaiserslautern Warenanhänger VDA 4902, Version 3

(1) Warenempfänger 26703 Volkswagen Werk Emden		(2) Abladestelle - Lagerort 501AB		(3) Lieferschein - Nr. (N) 123456 	
(8) Sach-Nr. Kunde (P) 3A0 867 212 AH DNX 					
(9) Füllmenge (Q) 16 			(10) Benennung ELEKTR: STEUERGERÄT		
			(11.2) Packmittel-Nr. Kunde (B) 006414 		
(12) Lieferanten-Nr. (V) 18749/2 			(13) Versand-Datum D 94.02.21		(14) Änderungsstand Konstruktion KAM3A0042
(15) Packstück-Nr. (G) S123456789 			(16) Chargen-Nr. (H) 1234567 		

21cm

7,4 cm

Anhang 3 – Anbringung der VDA-Belege bzw. Warenkennzeichnungen

Gitterboxen:

Rechter Hand auf der Klappe



KLT:

In der Kartentasche auf der schmalen Seite



Kartonage:

Am Karton angeklebt
auf der Palettenstirnseite



